

**Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG für das
Genussrecht Photovoltaik 2021
(Genussrecht mit einer Verzinsung von 3,75 % p.a.)**

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 30. August 2021

Anzahl der seit der erstmaligen Erstellung vorgenommenen Aktualisierungen: 0

1	Art der Vermögensanlage	Genussrecht gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5 VermAnlG. Die Genussrechte enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Genussrechts hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (unten Ziff. 5) wird verwiesen.
2	Bezeichnung der Vermögensanlage Anbieterin der Vermögensanlage Emittentin der Vermögensanlage Geschäftstätigkeit der Emittentin Dienstleistungsplattform	Genussrecht Photovoltaik 2021 Murphy&Spitz Green Energy AG, Weberstraße 75, 53113 Bonn, eingetragen beim Registergericht des Amtsgerichts Bonn unter der Registernummer HRB 17205 Murphy&Spitz Green Energy AG, Weberstraße 75, 53113 Bonn, eingetragen beim Registergericht des Amtsgerichts Bonn unter der Registernummer HRB 17205 Die Geschäftstätigkeit der Emittentin ist Entwicklung, Errichtung und Betrieb von erneuerbaren Energien Anlagen. http://www.gruenebeteiligung.de , betrieben durch die eueco GmbH, eingetragen beim Registergericht des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 197306, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Corneliusstraße 12, 80469 München.
3	Anlagestrategie Anlagepolitik Anlageobjekt	Anlagestrategie ist es, in Photovoltaikanlagen zu investieren und dadurch Überschüsse und Erträge zu erzielen. Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, dass die Emittentin seit dem Jahr 2009 in Erneuerbare-Energien-Anlagen investiert und daraus Einnahmen aus den Stromverkäufen erzielt. Die Emittentin benötigt zur Refinanzierung ihrer Photovoltaikanlagen einen Betrag in Höhe von bis zu € 1.245.000. Dieser Betrag soll mit den Emissionserlösen aus dieser Vermögensanlage, der im Freiverkehr Hamburg notierten Anleihe mit 4,25% Zins p.a. (WKN: A2TSCU) sowie ergänzend aus Eigenmitteln der Gesellschaft finanziert werden. Die Mittel aus dem Emissionsvolumen dieses Genussrechts und der Anleihe werden das Refinanzierungsvolumen der Photovoltaikanlagen nicht übersteigen. Die Emittentin betreibt sieben Photovoltaikanlagen mit den Jahren der Inbetriebnahme 2009 und 2010 in 15806 Zossen/Brandenburg (Gerichtstraße 32, Menzelstraße 3, 7, 9 und Kleinstückenweg 7, 8) und 04655 Kohren-Sahlis/Sachsen (Frohbürg, OT Meusdorf). Die mittleren Jahressummen der Globalstrahlung am Standort Zossen betragen nach Angaben des DWD 1.033 kWh/m², am Standort Kohren-Sahlis 1.059 kWh/m². Die Netzanbindungskosten betrugen am Standort Zossen € 4.000, am Standort Kohren-Sahlis € 60.000. Der Bau inkl. Netzanbindung wurde im Jahr 2010 abgeschlossen, das Investitionsvolumen betrug in den Jahren 2009 und 2010 € 2.025.775. Die Nettoeinnahmen der Anlegergelder sind ausreichend für die Realisierung, sofern das vollständige Emissionsvolumen erreicht wird. Die Module stammen von Yingli Solar und First Solar, die Wechselrichter von SMA, Kaco und LTI Reenergy. Die Leistung der Anlagen beträgt 676 kWp. Die Vergütung für den erzeugten Strom beträgt zwischen € 0,36 je kWh und € 0,43 je kWh. Die Vergütung ist gemäß Erneuerbare Energien Gesetz bis 31.12.2029 festgeschrieben. Die Photovoltaikanlagen verfügen über eine technische Verfügbarkeit von über 95% und haben im Jahr 2020 Stromerlöse von € 243.042 erzielt.
4	Laufzeit der Vermögensanlage Kündigung Konditionen der Zinszahlung Konditionen des Frühzeichnerbonus Konditionen der Rückzahlung	Die Laufzeit des Genussrechts beginnt für den jeweiligen Anleger mit Abschluss seines Genussrechtsvertrages (das heißt Zugang der wirksamen elektronischen Annahmeerklärung des Anlegers bei der Emittentin) und endet für alle Anleger spätestens am 31.08.2029. Ein vorzeitiger Rücktritt vom Genussrechtsvertrag ist vonseiten der Emittentin möglich, wenn der Anleger das Genussrecht nicht fristgerecht (d. h. innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nachdem der Anleger von der Emittentin über die Annahme des Vertrags benachrichtigt wurde) erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Die Emittentin und der Anleger haben das Recht zur ordentlichen Kündigung erstmals zum 31.8.2025 und zum 31.8.2027. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung während der Laufzeit für die Emittentin und den Anleger ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Laufzeitende nicht zugemutet werden kann. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die genaue Frist hängt von den Umständen des Einzelfalls ab; in der Regel sind sechs bis sieben Wochen noch angemessen. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären. Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts eine Verzinsung in Höhe von 3,75 % p.a. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt, frühestens jedoch der 01.09.2021. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag und erfolgt taggenau nach der Methode 30/360 (Deutsche Zinsmethode). Die Zinsen werden jeweils zum 31.08. eines Jahres ausbezahlt, erstmals (zeitanteilig) zum 31.08.2022 und letztmals zum 31.8.2029. keine Der Genussrechtsbetrag wird an den Anleger vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts in Höhe des investierten Betrags zum 31.08.2029 oder zum Zeitpunkt einer früheren Kündigung innerhalb von 7 Bankarbeitstagen zurückgezahlt.
5	Risiken	Die Gewährung des Genussrechts stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung mit einzubeziehen und die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den

		nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden. Maximalrisiko Für den Anleger besteht das Risiko eines Totalverlustes seiner Vermögensanlage zuzüglich weiteren Vermögens, beispielsweise als Folge von Zahlungsverpflichtungen aus einer individuellen Fremdfinanzierung des Genussrechts mit qualifiziertem Rangrücktritt oder zu leistenden Steuerzahlungen, welches bis zur Zahlungsunfähigkeit führen kann. Das maximale Risiko ist die Privatinsolvenz des Anlegers. Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt Bei dem Genussrechtsvertrag handelt es sich um einen Vertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Genussrechts hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall erst nach allen Fremdgläubigern der Emittentin befriedigt wird. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, solange und soweit hierdurch die Insolvenz der Emittentin herbeigeführt werden würde. Der qualifizierte Rangrücktritt hat zur Folge, dass der Anleger mit der Vermögensanlage ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko übernimmt, dessen Realisierung er mangels Mitwirkungs- und Kontrollrechten in keiner Weise beeinflussen kann und dass es zu einer dauerhaften Aussetzung (auch außerhalb der Insolvenz der Gesellschaft) jeglicher Zahlung kommen kann. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass das Genussrecht nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass der Genussrechtsvertrag zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müsste, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann. Geschäftsrisiko und Insolvenzrisiko der Emittentin Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit der Vermögensanlage nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit der Vermögensanlage nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Genussrecht zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust). Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt von verschiedenen Einflussfaktoren ab. Dafür wesentlich ist die Einspeisevergütung gemäß Erneuerbare Energien Gesetz für den erzeugten Stroms aus Photovoltaik-Anlagen. Des Weiteren wird der Erfolg der Emittentin davon bestimmt, ob die Photovoltaikanlagen eine hohe technische Verfügbarkeit haben. Die Emittentin finanziert ihre Geschäftstätigkeit zum Teil über Fremdkapital, z.B. Darlehen einer Bank. Dieses hat sie unabhängig von ihrer Einnahmesituation zu bedienen. Dabei besteht die Gefahr, dass die Emittentin keine weiteren Finanzierungsmittel durch Dritte zur Verfügung gestellt bekommt, so dass eine Anschlussfinanzierung nicht zugesichert werden kann. Meteorologisches Risiko Die Globalstrahlung könnte in Zukunft unterhalb der langjährigen Erfahrungswerte liegen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Stromerlöse erzielt und während der Laufzeit der Vermögensanlage nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe, nicht oder nicht zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit der Vermögensanlage nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Genussrecht zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust). Fremdfinanzierung auf der Ebene der Emittentin Soweit die Emittentin (nicht nachrangige) Fremdfinanzierungen aufnimmt, besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, gegenüber den finanzierenden Banken die Verbindlichkeiten aus der Fremdfinanzierung zu bedienen, was zur Insolvenz der Emittentin führen kann. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Genussrechts nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Es besteht das Risiko des Totalverlusts. Fungibilitätsrisiko Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Genussrechtsvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Genussrechte gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen. Dauer der Kapitalbindung Die erstmalige Kündigung des Genussrechts ist zum 31.08.2025 für den Anleger möglich. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung der Genussrechts ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Genussrecht gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Genussrecht nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann aufgrund der Nachrangigkeit der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Genussrechts nicht durchgesetzt werden. Einflussnahme auf der Ebene des Anlegers Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Genussrechtsgeber aus dem Genussrechtsvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Die Emittentin hat sich nur verpflichtet einen Jahresabschluss mit Lagebericht zu veröffentlichen. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	Emissionsvolumen Art und Anzahl der Anteile	Das Emissionsvolumen für Genussrechte der in diesem VIB beschriebenen Vermögensanlage beträgt insgesamt € 1.245.000. Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Genussrechte gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Zins- und Rückzahlungsansprüche. Der Wert eines Genussrechts beträgt € 1.000. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 3.000,00, der Höchstbetrag unter den Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 VermAnlG € 25.000,00. Die Anzahl der Genussrechte der vorliegenden Vermögensanlage beträgt 1.245 Genussrechte. Angesichts der Mindestzeichnungssumme von € 3.000,00 und des Emissionsvolumens von € 1.245.000 können maximal 415 Genussrechtsverträge geschlossen werden.
7	Verschuldungsgrad	Der Verschuldungsgrad der Emittentin auf der Grundlage des letzten aufgestellten und testierten Jahresabschlusses zum 31.12.2020 beträgt 269 % (Fremdkapital / Eigenkapital).

8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Ob Zins- und Rückzahlungen vertragsgemäß erfolgen können, hängt auch von den Bedingungen des Marktes für Erneuerbare Energien, insbesondere des Marktwerts für Strom aus Photovoltaik in Deutschland, sowie der technischen Verfügbarkeit der Photovoltaikanlagen, ab. Dieser Markt wird im Wesentlichen von den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Erzeugung von Strom aus verschiedenen Energieträgern beeinflusst. Für den Fall, dass sich die Marktbedingungen für Erneuerbare Energien, insbesondere die Einspeisevergütung für Strom aus Photovoltaik und die angenommene technische Verfügbarkeit der Photovoltaikanlagen von 95% - besser entwickeln als angenommen, oder - genauso oder nur unwesentlich schlechter entwickeln als angenommen, hat dies keine Auswirkungen auf die vertragsgemäße Rückzahlung und Verzinsung der Genussrechte. Für den Fall, dass sich die Marktbedingungen für Erneuerbare Energien, insbesondere die Einspeisevergütung für Strom aus Photovoltaik, oder die technische Verfügbarkeit der Photovoltaikanlagen deutlich schlechter entwickeln als angenommen, kann die vertragsgemäße Rückzahlung und Verzinsung der Genussrechte zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).
9	Kosten und Provisionen (Anleger) Kosten und Provisionen (Emittentin)	Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des vom Anleger gezeichneten Genussrechts. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung des Genussrechts externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlage- oder Steuerberater. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Genussrechtsvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbscheines oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar. Es fallen keine Provisionen an. Die Emittentin zahlt der Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlung eine einmalige, variable Provision in Höhe von: - 1,00 % des tatsächlich eingeworbenen Kapitals, maximal € 12.450. Die einmaligen festen Kosten des Angebots betragen € 10.000. Die Maximalhöhe der Kosten und Provisionen der Emittentin beträgt somit € 22.450. Weitere Kosten entstehen der Emittentin nicht.
10	Interessenverflechtungen zwischen Emittentin und Internet- und Dienstleistungsplattform	Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an volljährige Privatkunden gem. § 67 WpHG mit Wohnsitz in Deutschland. Der Anleger hat bei Nutzung der ersten Kündigungsoption einen mittelfristigen Anlagehorizont (4 Jahre), der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 31.08.2025 definiert ist. Ohne Nutzung einer Kündigungsoption hat der Anleger einen langfristigen Anlagehorizont von acht Jahren. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und Kenntnis der in Ziffer 5 beschriebenen Risiken der Vermögensanlage. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen.
12	Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Diese Vermögensanlage dient nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten, so dass diesbezügliche Angaben entbehrlich sind.
13	Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen der Emittentin	In den letzten zwölf Monaten wurde keine Vermögensanlage der Emittentin verkauft oder angeboten. Folgende Vermögensanlagen wurden innerhalb der letzten zwölf Monate vollständig getilgt: - Genussrecht 2009/2010 der Murphy&Spitz Green Energy AG in einem Gesamtvolumen von € 1.073.000 mit einem Zinssatz von 6,5% p.a., einem Verkaufspreis von € 1.000 je Genussrecht und einem Tilgungspreis von € 1.000 je Genussrecht. - Genussrecht Sonne+Wind 2018 der Murphy&Spitz Green Energy AG in einem Gesamtvolumen von € 810.000 mit einem Zinssatz von 6,0% p.a., einem Verkaufspreis von € 1.000 je Genussrecht und einem Tilgungspreis von € 1.000 je Genussrecht. Insgesamt wurden in den letzten zwölf Monaten Vermögensanlagen mit einem Gesamtvolumen von € 1.883.000 und einem Verkaufspreis von € 1.883.000 getilgt.
14	Hinweis gem. § 13 Abs. 3 Nr. 14 VermAnlG	Es besteht keine Nachschusspflicht für den Anleger im Sinne des § 5b Abs. 1 VermAnlG.
15, 16	Hinweise gem. § 13 Abs. 3 Nr. 15 + 16	Vorliegend handelt es sich nicht um ein blind-pool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG. Die Vermögensanlage hat nicht den Erwerb eines Sachgutes oder eines Rechtes an einem Sachgut, die Pacht eines Sachgutes oder die Weitergabe der Anlegergelder zum Zwecke des Erwerbs eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut oder der Pacht eines Sachgutes zum Gegenstand. Daher wurde kein unabhängiger Mittelverwendungskontrolleur bestellt.
17	Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAnlG	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Emittentin der Vermögensanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Emittentin ist auf www.ms-green-energy.de und www.bundesanzeiger.de abrufbar. Die bisherigen Jahresabschlüsse wurden im Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de veröffentlicht, zukünftige Jahresabschlüsse werden auch unter www.bundesanzeiger.de veröffentlicht. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
	Sonstige Hinweise	Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Genussrechts dar.
	Besteuerung	Die Zinsen aus dem Genussrecht unterliegen der Einkommenssteuer. Von der Emittentin werden Steuern und der Solidaritätszuschlag abgeführt. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grundsätzlich sind die vom Anleger vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen.
	Verfügbarkeit des VIB	Das VIB ist bei der Emittentin und Anbieterin Murphy&Spitz Green Energy AG, Weberstraße 75, 53113 Bonn, www.ms-green-energy.de und auf der Dienstleistungsplattform www.gruenebeteiligung.de während der Dauer des öffentlichen Angebots verfügbar.

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 nach § 13 Abs. 4 VermAnlG ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.